

SU JIANG

Strafrecht und Empirie

*Schriften zum
Ostasiatischen Strafrecht*

9

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht

herausgegeben von
Eric Hilgendorf, Genlin Liang

9



Su Jiang

Strafrecht und Empirie

Beiträge zur internationalen
Strafrechtswissenschaft

Mohr Siebeck

Su Jiang, geboren 1978; Studium der Anglistik an der Zhongnan University of Economics and Law (ZUEL) in Wuhan; 2004 Juris Master an der Peking Universität; 2009 Promotion (Dr. jur.) an der Peking Universität; 2009–10 Postdoctoral Researcher am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; seit 2013 Associate Professor an der Peking Universität; Direktor des Forschungsinstituts für die empirische Rechtsforschung und Rechtspraxis der Peking Universität sowie stellvertretender Direktor des Forschungsinstituts für Strafrecht und des Forschungsinstituts für Recht und künstliche Intelligenz ebenda; Gastprofessuren an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, der Universität Augsburg sowie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

ISBN 978-3-16-160900-8 / eISBN 978-3-16-160901-5
DOI 10.1628/978-3-16-160901-5

ISSN 2195-5018 / eISSN 2569-4464 (Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt und von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort des Herausgebers

Es ist mir eine besondere Freude, im vorliegenden Band wichtige Beiträge von Su Jiang, z.Z. Associate Professor an der Peking University Law School, präsentieren zu können. Herr Kollege Jiang ist einer der wichtigsten jüngeren Strafrechtswissenschaftler Chinas. Das Spektrum seiner Arbeiten ist weit gespannt und reicht von der Kriminologie über die klassische Strafrechtsdogmatik bis hin zur Internet- und KI-Kriminalität. Ein besonderer Fokus liegt auf Arbeiten mit empirischem Bezug. Herr Jiang hat die Kooperation des Chinesisch-Deutschen Strafrechtslehrerverbandes (CDSV) von Anfang an begleitet und unterstützt.

An seinen Beiträgen lässt sich in ganz besonders deutlicher Weise ein Phänomen ablesen, welches man als Herausbildung einer „internationalen Strafrechtswissenschaft“ bezeichnen könnte. Das am System von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld orientierte strafrechtsdogmatische Denken ist inzwischen weltweit auf Akzeptanz gestoßen. Nicht nur in Kontinentaleuropa, etwa in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Italien und Spanien hat dieser Denk- und Argumentationsstil Verbreitung gefunden, sondern auch in Ländern wie Griechenland und der Türkei, darüber hinaus in ganz Lateinamerika (unter Einschluss des portugiesisch sprechenden Brasilien) sowie in Ostasien, wo zunächst Japan, dann aber auch Südkorea und nun auch China dem Modell der internationalen Strafrechtswissenschaft folgen.

Auf diese Weise ist ein weltumspannender Diskussionsraum entstanden, der dem älteren common law als zumindest gleichberechtigter Partner gegenübergetreten ist. Dies erklärt, weshalb die Texte von Su Jiang nicht nur für ein chinesisches Publikum von Interesse sind, sondern auch in anderen Ländern mit großem Gewinn gelesen werden können. Mein Mitarbeiter Herr Justin Völkel hat die sprachliche Überarbeitung der Texte tatkräftig unterstützt. Dafür danke ich ihm herzlich. Ebenso danke ich Frau Jutta Thumm vom Verlag Mohr Siebeck für die hervorragende Betreuung.

Ich wünsche dem Band eine weite Verbreitung!

Veitshöchheim, im Juli 2021

Eric Hilgendorf

Vorwort

Dieser Band enthält meine deutschen und englischen Abhandlungen zum chinesischen Strafrecht seit mehr als einem Jahrzehnt. Er gliedert sich in drei Teile, nämlich Strafrechtsdogmatik, strafrechtliche Sanktionen und Strafrecht vor modernen Herausforderungen. Aus diesem Band geht hervor, dass das chinesische Strafrecht einerseits stark vom ausländischen Strafrecht – insbesondere vom deutschen Strafrecht – beeinflusst wurde, was sich vor allem in den Lehren des Verbrechens widerspiegelt, andererseits weist das chinesische Strafrecht auch seine eigenen Merkmale auf. Zudem impliziert die neue Entwicklung des chinesischen Strafrechts – parallel zur Strafrechtslehre und -praxis anderer Länder – die enormen Auswirkungen moderner Technologien wie des Internets und künstlicher Intelligenz. Für die ausländischen Leser könnte dieser Band daher von Interesse sein, um einen Einblick gerade in diese neue Entwicklung im chinesischen Strafrecht zu gewinnen. Ich hoffe, dass mit diesem Band den ausländischen Leserinnen und Lesern, insbesondere denen im deutschsprachigen Raum, Material zur Verfügung gestellt wird, mit dem man das chinesische Strafrecht besser verstehen kann.

Folgenden ausländischen Kollegen möchte ich hier meinen aufrichtigen Dank aussprechen, denn ohne ihre großzügige Ermutigung und Unterstützung wäre die Veröffentlichung dieses Buchs nicht realisierbar gewesen: Herrn Prof. *Franklin E. Zimring* (UC Berkeley), Herrn Dr. *Tobias Smith* (UC Berkeley), Prof. Dr. *David T. Johnson* (University of Hawaii), Frau Prof. Dr. *Yuanshi Bu* (Freiburg), Herrn Prof. Dr. *Michael Pawlik* (Freiburg), Herrn Prof. Dr. *Daniel Leese* (Freiburg), Herrn Prof. Dr. *Arndt Sinn* (Osnabrück), Herrn Prof. Dr. *Georg Gesk* (Osnabrück), Herrn Prof. Dr. *Urs Kindhäuser* (Bonn), Herrn Prof. Dr. *Johannes Kaspar* (Augsburg), Herrn Prof. Dr. Dr. *Eric Hilgendorf* (Würzburg), Herrn Dr. *Carsten Kusche* (Würzburg) und Herrn Dr. *Peter Leibkühler* (Nanjing). Viele Abhandlungen in diesem Band hätten zudem ohne die Hilfe meiner chinesischen Freunde nicht auf Deutsch oder Englisch wiedergegeben werden können. Dafür bin ich Herrn Dr. *Xiaoyan Huang*, Herrn *Zhiwei Tang*, Herrn *Chang Liu* und Herrn *Meng Wang* äußerst dankbar. Weiterhin muss ich dem Nomos Verlag, dem Universitätsverlag Osnabrück, dem Peking University Law Journal, der Punishment & Society sowie der ZChinR dafür danken, dass sie mich großzügig ermächtigten, die ausgewählten Beiträge in diesen Band aufzunehmen.

Ich fühle mich geehrt, dass dieses Buch in die Schriften zum Ostasiatischen Strafrecht aufgenommen wurde. Dafür möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. *Eric Hilgendorf* (Würzburg) herzlich bedanken. In den letzten zehn Jahren leiteten Herr Professor *Hilgendorf* und Herr Prof. Dr. *Genlin Liang* (Peking) den Strafrechtaustausch zwischen China und Deutschland, wobei sie wichtige Beiträge zur Entwicklung des chinesischen Strafrechts geleistet haben. Ich hatte erfreulicherweise das Privileg, auch an diesem Austausch teilzunehmen, und habe selbst davon sehr profitiert. Seit wir uns 2009 in Würzburg kennengelernt haben, hat Herr Professor *Hilgendorf* meine wissenschaftliche Forschung stets gefördert und unterstützt. Für mich ist Herr Professor *Hilgendorf* nicht nur ein Freund, sondern auch ein Mentor.

Peking, März 2021

Su Jiang

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	V
Vorwort	VII

Erster Teil

Strafrechtsdogmatik

Kontroverse über die Methodenlehre des chinesischen Strafrechts	2
Die systematische Stellung des Vorsatzes. Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des § 14 chStGB	33
Die Verhältnismäßigkeit der Notwehrhandlung im chinesischen Strafrecht	46

Zweiter Teil

Strafrechtliche Sanktionen

From “Harsh Justice” to “Balancing Leniency with Severity”. The Transformation of Criminal Policy in Contemporary China	68
Kill Fewer and Kill Cautiously? A Critical Review of Death Penalty Reforms in China Since 2007	94
Making Sense of Life Without Parole in China	133
Punishment without Trial. The Past, Present and Future of Reeducation Through Labor in China	151
Maßregeln der Besserung und Sicherung im chinesischen Recht aus der Sicht des Rechtsstaates	183

Der Erziehungsarrest in der chinesischen Anti-Terrorismus-Gesetzgebung	197
Strafzumessung in Deutschland und ihre Bedeutung für die Reform in China	218

Dritter Teil

Strafrecht und moderne Herausforderungen

Internetkriminalität als Herausforderung für das chinesische Strafrecht ..	252
Automatisierte Entscheidungsfindung, Strafjustiz und Regulierung von Algorithmen. Ein Kommentar zum Fall „State v. Loomis“	276

Erster Teil

Strafrechtsdogmatik

Kontroverse über die Methodenlehre des chinesischen Strafrechts*

I. Definition der Methodenlehre des Strafrechts

Chinesische Rechtswissenschaftler haben unterschiedliche Verständnisse von der Definition der „Juristischen Methodenlehre“. Beispielweise ist Prof. *Yuhong Hu* der Meinung, dass die juristische Methodenlehre drei Ebenen umfasse.¹ Dabei nennt er zum Ersten die gesamte Methodenlehre der rechtswissenschaftlichen Forschung, zum Zweiten die allgemeine Methodenlehre der juristischen Forschung, wobei v.a. der Teil der juristischen Methodenlehre, der eng an die politik- und wirtschaftswissenschaftliche Methodenlehre anknüpft, analysiert wird, um sich die Stärke der Forschungsmethoden anderer Disziplinen zum Beispiel zu nehmen. Drittens wird die besondere Methodenlehre der rechtswissenschaftlichen Forschung genannt. Prof. *Ruihua Chen* unterscheidet u. a. nach der gegenwärtigen Lage der chinesischen juristischen Methodenlehre die folgenden Strömungen: die Gegenstrategierechtswissenschaft, die Interpretationsrechtswissenschaft, die positivistische Rechtswissenschaft sowie die theoretische Rechtswissenschaft.²

Die Ansicht, welche die juristische Methodenlehre nach der Entwicklung der Art und Weise der Forschung definiert, wird auch im Bereich der chinesischen Strafrechtswissenschaft reflektiert. Einige chinesische Strafrechtslehrer definieren die strafrechtliche Methodenlehre als die Methodenlehre zur wissenschaftlichen Erforschung der Strafrechtswissenschaft. Zum Beispiel ist Prof. *Shizhou Wang* der Ansicht, dass die Methodenlehre der vergleichenden Erforschung und der systematischen Erforschung der chinesischen Strafrechtswissenschaft eine wesentliche Rolle spielt. Zudem ist er der Meinung, dass die optimale Methodenlehre für die chinesische Strafrechtswissenschaft die „kombinierte“ (综合) Methodenlehre sei, welche sich auf sämtliche konkreten Methoden zur Erreichung des Fachzwecks (Zweck der Strafrechtswissenschaft), bezüglich der

* Erstveröffentlichung in: Yuanshi Bu (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre in China und Ostasien*, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, S. 159–189.

¹ *Yuhong Hu*, Einführung in die juristische Methodenlehre, Jinan, 2002, S. 133 f.

² *Ruihua Chen*, Die juristische Methodenlehre von Empirie zu Theorie, in: *Chinese Journal of Law*, 2011, Nr. 6, S. 36 ff.

Fachfragen (Fragen der Strafrechtswissenschaft) und zur Erlangung der Fachschlussfolgerung (Schlussfolgerung der Strafrechtswissenschaft) bezieht.³ Einige chinesische Strafrechtslehrer sind der Meinung, dass die juristische Methodenlehre eine Wissenschaft ist, die die Anwendungsmethode des Gesetzes zum Gegenstand haben soll.⁴ Ein taiwanesischer Rechtslehrer ist der Ansicht, dass die juristische Methodenlehre vor allem mit der Interpretationsmethodenlehre und der richterlichen Entscheidungsmethodenlehre verknüpft sei. Die Forschung der Interpretationsmethodenlehre gewährleiste das richtige Verständnis der Rechtsnormen. Die Forschung der richterlichen Entscheidungsmethodenlehre habe den Sinn, die Richtigkeit der Schlussfolgerung der Entscheidung sicherzustellen.⁵ Gemäß diesen Ausführungen ist die strafrechtliche Methodenlehre eine Methodenlehre zur Vermittlung einer juristischen Denkart für Richter bei der Entscheidungsfindung.⁶

Der Verfasser ist der Ansicht, dass man sich bei der Forschung über ein Rechtsgebiet vor allem mit den Methoden der Rechtsanwendung beschäftigen sollte. Deshalb bezieht sich der Begriff der „strafrechtlichen Methodenlehre“ in diesem Aufsatz nur auf die strafrechtliche oder juristische Methodenlehre und nicht auf die strafrechtswissenschaftliche Methodenlehre. Bezüglich Letzgenannter haben die chinesischen Strafrechtslehrer einen Konsens erzielt: Zahlreiche Strafrechtslehrer haben in ihren wissenschaftlichen Aufsätzen die vergleichende Methode angewandt und systematische Überlegungen über einige theoretische Fragen der Strafrechtswissenschaft durchgeführt.⁷ Aus dem Konflikt der wissenschaftlichen Systeme und der Differenz der Wertanschauungen ergeben sich verschiedene Meinungen und Auseinandersetzungen zur strafrechtlichen Methodenlehre, die den Forschungsgegenstand des vorliegenden Beitrags darstellen.

Was ist die Intention der strafrechtlichen Methodenlehre? Welche Aspekte umfasst sie? Hierzu ist Prof. *Xingliang Chen* der Ansicht, dass die juristische Methodenlehre zu den Methodenlehren der Rechtsdogmatik gehöre. Ihr Forschungsobjekt sei das positive Recht bzw. die positive Rechtsnorm. Diese Me-

³ *Shizhou, Wang* Einige grundlegende Fragen der strafrechtlichen Methodenlehre, in: Chinese Journal of Law, 2005, Nr. 5, S. 84 f.

⁴ Vgl. *Yongliu Zheng*, Die Treppen der juristischen Methoden, Beijing, 2008, S. 20–22; *Liming Wang*, Juristische Methodenlehre, Beijing, 2012, S. 26.

⁵ *Renshou Yang*, Juristische Methodenlehre, Beijing, 1999, S. 17.

⁶ *Xingliang Chen*, Umwandlung der Strafrechtswissenschaft: Methodenlehre, Beijing, 2012, S. 94.

⁷ Vgl. *Xingliang Chen*, Von Kausalität bis Zurechnung: Eine Untersuchung zu der Lehre der objektiven Zurechnung, in: Chinese Journal of Law, 2006, Nr. 2, S. 70 ff.; *Mingkai Zhang*, Über die Lehre des erlaubten Risikos, Social Sciences in China, 2012, Nr. 11, S. 112 ff.; *Guangquan Zhou*, Die Entwicklung einer neuen Lehre vom Handlungsunwert in China, China Legal Science, 2012, Nr. 1, S. 175 ff.; *Hao Che*, Selbstbestimmungsrecht und strafrechtlicher Paternalismus, China Legal Science, 2012, Nr. 1, S. 89 ff.; *Su Jiang*, Systematische Position der Selbstgefährdung in Fahrlässigkeitsdelikten, Peking University Law Review, 2013, Nr. 1, S. 123 ff.

thodenlehre ist eine rechtlich-technische Methode, bei der durch den Wortlaut des Gesetzes die Bedeutung des Gesetzes ausgeführt wird.⁸ Im Gegensatz zu der Rechtsphilosophie, die die Wertkritik behandelt, bezieht sich die Rechtsdogmatik auf das Wertneutrale. Sie setzt die Hypothese voraus, dass die Rechtsnorm richtig ist. Die Strafrechtsdogmatik soll folgendes beinhalten: die Methodenlehre des Systems der Verbrechenslehre, die Methodenlehre der Interpretation des Strafrechts, die Methodenlehre der Sachverhaltskenntnis und die Methodenlehre der Argumentation. Aus historischem und rechtswissenschaftlichem Blickwinkel möchte der Verfasser in diesem Aufsatz hauptsächlich die Methodenlehre des Systems der Verbrechenslehre und die Methodenlehre der Interpretation des Strafrechts darlegen.

II. Die historische Entwicklung der Methodenlehre des chinesischen Strafrechts⁹

Seit der Begründung des dreistufigen Systems der Verbrechenslehre durch *Beling* und *Liszt* erlebte die Verbrechenslehre in Deutschland die Wandlung vom Klassizismus zum Neo-Klassizismus und vom Finalismus zum Zweckrationalismus. Trotzdem veränderte sich der grundlegende Rahmen des Systems kaum. Diese systematische Stabilität führt dazu, dass die deutsche Strafrechtswissenschaft bis heute ein Weitergabevermögen besitzt. Entsprechend ist die Methodenlehre der Strafrechtsanwendung auch relativ stabil. Dagegen erlebte das Strafrecht selbst in China mehrfach politische Wandlungen. Dies führte zu unterschiedlichen Methodenlehren der Strafrechtsanwendung in unterschiedlichen historischen Phasen. Deshalb ist es unmöglich, die historische Entwicklung der Methodenlehre des chinesischen Strafrechts ohne die entsprechende chinesische Strafrechtsgeschichte zu vergleichen.

1. Kodexwissenschaft im antiken China

Aus dem Recht und der Rechtswissenschaft des antiken Chinas – von dem von *Kui Li* verfassten „Buch der Gesetze“ über die Gesetze der Qin-Dynastie, die

⁸ *Xingliang Chen* (Fn. 6), S. 95.

⁹ Zur Wandlung des chinesischen Strafrechtssystems seit der Spätzeit der Qing-Dynastie (1636–1912), vgl. *Xingliang Chen*, Die Wiedergeburt der chinesischen Strafrechtswissenschaft, ZStW 2012/124(3), S. 807–828; zum historischen Zusammenhang zwischen der chinesischen Strafrechtswissenschaft und der japanischen Strafrechtswissenschaft, vgl. *N. Haruo*, Das chinesische Strafrecht aus der vergleichenden Sicht des japanischen Strafrechts, ZStW 2004/114(4), S. 915–928; zur chinesischen Strafrechtsgesetzgebung nach 1979 bzw. zur Entwicklung der chinesischen Strafrechtsgesetzgebung nach 1997, vgl. *Sprick*, Die Revisionen des Strafgesetzbuchs der Volksrepublik China, ZStW 2012/124(3), S. 829–854.

im Wesentlichen auf *Yang Shang* zurückgingen, über die Gesetze der westlichen Han-Dynastie, die *Zhongshu Dong* durch das Zitat der konfuzianischen Ethik kommentierte, über den Kodex der Jin-Dynastie, den *Fei Zhang* verfasste, bis hin zu dem Kodex der Tang-Dynastie – entstand ein vollständiges Rechtssystem.¹⁰ Nach der Tang-Dynastie hatten der Kodex der Song-Dynastie, der Kodex der Ming-Dynastie und der Kodex der Qing-Dynastie den gleichen Ursprung. Ihre Inhalte bezogen sich vor allem auf das Strafrecht, sodass sie „Strafkodex“ genannt wurden. Da sich die Rechtswissenschaft des antiken Chinas überwiegend mit diesen Strafkodizes beschäftigte, entstand eine „Kodexwissenschaft“, die der Strafrechtswissenschaft gleichgesetzt war. Im Gegensatz zur modernen Strafrechtswissenschaft hatte die Kodexwissenschaft kein logisches theoretisches System; sie stellte vielmehr eine semantische Analyse der Kodextexte zugunsten einer Interpretation dar. Sie entwickelte keine allgemeinen Theorien, die über die Kodextexte hinausgingen. Wegen dieser Eigenschaft der Textinterpretation ist die Kodexwissenschaft eigentlich eine Rechtslinguistik. Die Kodexwissenschaft war sehr abhängig von der Sprache. Dies führte zur Einschränkung der Kodextexte bzw. der Sprache. Indem die chinesische Sprache in den 1920er Jahren einem grundlegenden Wandel ausgesetzt war, verlor die entsprechende Kodexwissenschaft ihre eigene Basis.¹¹

2. Einführung der deutschen Strafrechtswissenschaft in die Spätzeit der Qing-Dynastie

Seit der Spätzeit der Qing-Dynastie (1636–1912) wurde der Kodex des antiken Chinas einerseits durch Rechtsreformen wie dem Erlass des neuen Strafkodexes der großen Qing-Dynastie sowie des vorläufigen neuen Strafkodexes abgeschafft. Andererseits wurde die *Wenyan*-Sprache (traditionelle chinesische Sprache) von der *Baibua*-Sprache (moderne chinesische Sprache) durch die neue Kulturbewegung ersetzt, was zu einer Revolution der Strafrechtstexte führte.¹² Die Rechtsreform und die Sprachrevolution brachten der Kodexwissenschaft einen tödlichen Rückschlag.¹³ Gleichzeitig wurden die neuen Kodizes vom ausländischen Recht, vor allem dem japanischen Strafrecht, beeinflusst, wodurch zahlreiche japanische Strafrechtstheorien in China eingeführt wurden. Das chinesische Strafrecht begann sich von dem traditionellen chinesischen Rechtssystem in das kontinental-europäische Rechtssystem zu wandeln. Hierbei ent-

¹⁰ *Guilian Li*, Rechtssystem und Rechtswissenschaft in der Neuzeit Chinas, Beijing, 2002, S. 187.

¹¹ *Xingliang Chen*, Strafrechtswissenschaft: Entstehen und Vergehen, in: *Science of Law* (Journal of Northwest University of Political Science and Law), 2010, Nr. 1, S. 19.

¹² *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 19.

¹³ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 19 f.

stand die normative Strafrechtswissenschaft, die sich mit normativer Analyse beschäftigte. Bei der Interpretation des Strafrechts berücksichtigte man nicht nur die semantische Analyse wie die Kodexwissenschaft des antiken Chinas, sondern auch die Einführung der Theorie der Elemente des Verbrechenaufbaus der Strafrechtswissenschaft des kontinentaleuropäischen Rechtssystems. Dies brachte im Gegensatz zur Kodexwissenschaft des antiken Chinas einen neuen Rahmen zur strafrechtlichen Analyse.¹⁴ Man müsse sich jedoch eingestehen, dass die Strafrechtswissenschaft der Republik China im Allgemeinen eine typische „Verpflanzungsstrafrechtswissenschaft“ darstelle.¹⁵ Strafrechtstheorien des kontinentaleuropäischen Rechtssystems, vor allem diejenigen aus Deutschland und Japan, wurden kritiklos bzw. ohne den Nachweis ihrer Tauglichkeit für die Praxis der chinesischen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit blind in China eingeführt.¹⁶

3. Herrschaft der sowjetischen Strafrechtswissenschaft nach 1949

Nach der Gründung der Volksrepublik China wurden alle Gesetze, darunter die sog. „sechs Codes“ der Nationalen Volkspartei Chinas, von der Kommunistischen Partei Chinas außer Kraft gesetzt. Dies brachte eine gravierende Folge mit sich, denn damit wurde mit der Tradition der deutsch-japanischen Strafrechtslehre gebrochen. Um der politischen Position der „Sowjetunion als Lehrer“ zu entsprechen, wurde die sowjetische Strafrechtstheorie nach China eingeführt. Dadurch versuchte man eine sozialistische Strafrechtswissenschaft aufzubauen. Nachdem die damaligen chinesischen Strafrechtswissenschaftler von den sowjetischen Strafrechtswissenschaftlern geschult worden waren, begannen sie mit eigenständiger Erforschung der Strafrechtswissenschaft. In der Anfangsphase beschäftigte sich die Forschung hauptsächlich mit den Ansätzen der sowjetischen Strafrechtswissenschaft. Später wurde in der Forschung die Verknüpfung mit den chinesischen Gesetzen und Politiken vorgenommen, womit die Domestizierung der sowjetischen Strafrechtswissenschaft begann.¹⁷ Da China jedoch vor 1979 kein eigenes Strafgesetzbuch hatte, galt die Forschung als eine Arbeit ohne eigene Normen. Das damalige System der Strafrechtswissenschaft war im Prinzip eine Kopie der sowjetischen Strafrechtswissenschaft.¹⁸

Seit der „Anti-Rechts-Bewegung“ im Jahr 1957 befand sich China in einer Phase des Rechtsnihilismus. Die Strafrechtswissenschaft war starkem Ein-

¹⁴ *Xingliang Chen* (Fn. 6), S. 35.

¹⁵ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 21.

¹⁶ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 21.

¹⁷ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 21.

¹⁸ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 21.

fluss durch Politik und Klassenkampf ausgesetzt. Danach herrschte 20 Jahre lang grundsätzlich ein Stillstand in der chinesischen Strafrechtswissenschaft. Unter der in China geltenden Diktatur des Proletariats wurde das Strafrecht als Bekämpfungsmittel gegen Feinde beibehalten. Dementsprechend war die Strafrechtswissenschaft die Theorie der Diktatur des Proletariats geworden und wurde gänzlich politisiert und ideologisiert. In dieser Phase wurden die Grundlagen des Strafrechts anhand der politischen Bewertung der sozialen Schädlichkeit festgelegt, also danach, ob der Täter die sozialistische Revolution und den sozialistischen Aufbau gefährdete.¹⁹ Unter Anwendung dieser Methodenlehre führten die gerichtlichen Verurteilungen zu einer Fülle von Fehlurteilen, wodurch die Grundrechte der Bürger schwer verletzt wurden.²⁰

Nachdem man das politische Chaos beseitigt und die politische Ordnung wiederhergestellt hatte, wurde im Jahre 1979 das erste chinesische Strafgesetzbuch erlassen. Dieses lieferte eine Voraussetzung für die Wiederbelebung der chinesischen Strafrechtswissenschaft und die Grundlage für deren Aufbau. Das Lehrbuch „Strafrechtswissenschaft“ wurde von Prof. *Mingxuan Gao* herausgegeben und im Jahre 1982 durch *Law Press* in China veröffentlicht. In diesem Buch wurde das Wissen vom Allgemeinen und Besonderen Teil gemäß dem Strafgesetzbuch von 1979 anhand bestimmter Logik in Anlehnung an sowjetische Lehrbücher auf einem hohen theoretischen Niveau integriert.²¹ Anschließend ist die chinesische Strafrechtswissenschaft in die „Zeit der Lehrbücher“ eingetreten.²² Jedoch hatte die damalige Strafrechtswissenschaft aufgrund der historischen Einschränkungen folgende Probleme: Eine Vermischung zwischen politischem Kontext und fachlichen Fragen, eine Verwirrung zwischen sachlicher und normativer Analyse sowie ein Widerspruch zwischen proletarischer Strafrechtswissenschaft und der Strafrechtswissenschaft der Bourgeoisie.²³ Für lange Zeit stagnierte die Forschung der Strafrechtswissenschaft in der Phase der Annotation und wurde nicht dogmatisiert.²⁴ Im System der Verbrechenslehre wurde das sowjetische Modell mit seinen „vier Strafbarkeitsvoraussetzungen“, nämlich dem Objekt der Straftat, der objektiven Seite der Straftat, dem Subjekt der Straftat und der subjektiven Seite der Straftat, angenommen. Diesem System wird bis heute in der Gerichtspraxis eine überwiegende Position zugesprochen.

¹⁹ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 21 f.

²⁰ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 22.

²¹ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 23.

²² *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 23.

²³ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 23.

²⁴ *Xingliang Chen* (Fn. 11), S. 23 f.

4. Wiedergeburt der deutsch-japanischen Strafrechtswissenschaft seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts

Anfang der 90er Jahre begannen einige chinesische Strafrechtswissenschaftler, das Wissen der deutsch-japanischen Strafrechtswissenschaft wieder in China einzuführen.²⁵ Sie waren der Meinung, dass die ursprüngliche Methodenlehre der Annotation in die Methodenlehre der Dogmatik umgewandelt werden müsse.²⁶ Die versuchte Wandlung des chinesischen Strafrechtswissenschaftssystems wurde von dem Überdenken der Geltung des Systems der Verbrechenslehre und dem Streben nach einem neuen Aufbau dieses Systems begleitet. Im wissenschaftlichen Kreis des chinesischen Strafrechts gibt es zwei Ansichten: Die eine fordert, das deutsch-japanische Modell mit seinem dreistufigen Verbrechenaufbau anzunehmen bzw. mit der Anknüpfung an der konkreten justiziellen Praxis Chinas das System der Verbrechenslehre gestuft zu reformieren; die zweite befürwortet, das sowjetische Modell mit seinen vier Strafbarkeitsvoraussetzungen beizubehalten bzw. das geltende System nur in einigen Punkten zu verbessern.²⁷ Dieser Meinungsstreit ist bis heute vorhanden und nimmt in gewissem Maße Einfluss auf die richterliche Praxis.

5. Fazit

Das oben Angeführte stellt eine kurze Zusammenfassung der Entwicklungsgeschichte der chinesischen Strafrechtswissenschaft dar. Der Wandel der wissenschaftlichen Geschichte leitet die Entwicklung der Methodenlehre der Strafrechtsanwendung Chinas. Im antiken China war die Kodexwissenschaft die Strafrechtswissenschaft im Sinne von strafrechtlicher Sprachwissenschaft. Die semantische Analyse der Kodextexte durch linguistische Methoden war damals die Hauptmethode der Strafrechtsanwendung. Es steht fest, dass dies keine Gesetzesauslegung im modernen Sinne ist. Auch gab es damals kein Gesetzesmodell und keine Begründungsmethode des Strafrechts zur Feststellung der Straftaten. In der Spätzeit der Qing-Dynastie (1636–1912) wurde die deutsch-japanische Strafrechtswissenschaft in China eingeführt. Damit wurde versucht, durch die

²⁵ Vgl. *Mingkai Zhang*, Grundriss des ausländischen Strafrechts, Beijing, 1999; *Kechang Ma*, Prinzip der Strafrechtsvergleichung, Wuhan, 2002.

²⁶ Vgl. *Mingkai Zhang*, Grundlegende Standpunkte des Strafrechts, Beijing, 2002; *Jun Feng*, Normative Untersuchungen der strafrechtlichen Probleme, Beijing, 2009; *Xingliang Chen*, Strafrechtsdogmatik, Beijing, 2010.

²⁷ Für das deutsch-japanische Modell: vgl. *Xingliang Chen* (Fn. 26), S. 115 ff.; *Mingkai Zhang* (Fn. 26), S. 105 ff.; für das sowjetische Modell: vgl. *Mingxuan Gao*, Rationalität der Theorie mit vier Strafbarkeitsvoraussetzungen und deren Durchhalten in der chinesischen Strafrechtswissenschaft, in: *Chinese Legal Science*, 2009, Nr. 2, S. 5 ff.

Anwendung der Theorie des Verbrechensaufbaus die Strafrechtsanwendung zu leiten. Dieser Versuch war jedoch aufgrund der damaligen historischen Gegebenheiten sehr eingeschränkt. Nach der Gründung der Volksrepublik China begann man wegen des Prinzips „Sowjetunion als Lehrer“ bei der Methode der Strafrechtsanwendung das sowjetische Modell mit seinen vier Strafbarkeitsvoraussetzungen zur Feststellung der Straftaten zu übernehmen. Da dieses sowjetische Modell viele politische Faktoren umfasst, denen Anleitungsfunktion beigemessen wurde, und zudem auch Rechtsnihilismus vorherrschte, wurde die Strafrechtsanwendung das Mittel der Diktatur des Proletariats. In dieser Phase gab es weder eine Auslegung von Strafrechtstatbeständen noch eine gesetzliche Begründung. Erst mit dem Erlass des Strafgesetzbuches im Jahre 1979 konnten die strafrechtlichen Normen wieder angewandt werden. Die damaligen Lehrbücher bestätigen jedoch nur die Führungsrolle des sowjetischen Modells mit seinen vier Strafbarkeitsvoraussetzungen. Obwohl einige chinesische Strafrechtswissenschaftler ständig die Ansätze der deutsch-japanischen Strafrechtswissenschaft einführten, muss man zugeben, dass das sowjetische Modell in der chinesischen Gerichtspraxis bis heute noch dominiert.

In der gegenwärtigen chinesischen Strafrechtswissenschaft beruht die grundlegende Kontroverse auf der Auseinandersetzung zwischen dem sowjetischen Modell mit seinen vier Strafbarkeitsvoraussetzungen und dem deutsch-japanischen Modell mit seinem dreistufigen Verbrechensaufbau. Diese Kontroverse kann als ein Widerspruch zwischen der Annotation (dem sowjetischen Modell mit seinen vier Strafbarkeitsvoraussetzungen), die absolut von dem Gesetzeswortlaut abhängig ist, und der Dogmatik (dem deutsch-japanischen Modell mit seinem dreistufigen Verbrechensaufbau), die auf dem System und der Logik beruht, aufgefasst werden. Ein solcher Widerspruch ist nicht nur für die strafrechtliche Forschung von großer Bedeutung, sondern er prägt auch die Veränderung der Methodenlehre der Strafrechtsanwendung.

Beispielsweise soll man bei der Abgrenzung zwischen dem Raub- und Erpressungstatbestand nach der Methodenlehre der Annotation bzw. der herrschenden Meinung anhand der Tatsache unterscheiden, dass der Tatbestand des Raubes dem Prinzip der „zwei Geschehensorte“ entspricht, d.h. der Täter muss an dem Geschehensort mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr oder auf andere Art und Weise eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht der Zueignung wegnehmen. Wenn eine Handlung nicht dem Prinzip der „zwei Geschehensorte“ entspricht, liegt tatbestandsmäßig kein Raub vor, möglicherweise könnte allerdings der Tatbestand der Erpressung bejaht werden. Eine derartige Abgrenzung traf jedoch in der Gerichtspraxis auf viele Probleme. Deshalb wurde sie von vielen Strafrechtswissenschaftlern kritisiert.²⁸ Dabei wurden die zwei Tatbestände unter

²⁸ *Xingliang Chen*, Abgrenzung zwischen Betrug und Erpressung – Zweifel an dem Prinzip

Anwendung der Begriffstheorie und der Systemwissenschaft bzw. der Strafrechtsdogmatik anhand normativer Merkmale abgegrenzt. Prof. *Xingliang Chen* wies darauf hin, dass sich der Erpressungstatbestand auf eine Straftat bezieht, die das Merkmal der Übergabe zugrunde lege.²⁹ Das Opfer werde durch die Gewalt oder die Drohung genötigt, den Vermögenswert zu übergeben, es verliere dabei jedoch nicht die absolute Willensfreiheit.³⁰ Der Raub sei eine Straftat, deren Tatbestandsmerkmal die Wegnahme ist.³¹ Der Täter übe die Gewalt oder die Drohung aus, um die Willensfreiheit des Opfers absolut zu unterdrücken. Das Opfer könne sich nicht wehren, wenn der Täter sein Eigentum wegnimmt. Das wesentliche Kriterium zur Unterscheidung zwischen dem Tatbestand des Raubs und dem Tatbestand der Erpressung sei also, ob der Täter Gewalt oder Drohung ausübe, um die Willensfreiheit des Opfers absolut zu brechen, um dadurch dem Opfer das Eigentum zu entziehen. So würde, obwohl eine Handlung dem Prinzip der „zwei Geschehensorte“ entspreche, diese Handlung dann keinen Raub, sondern eine Erpressung darstellen, wenn der Grad der vom Täter ausgeübten Gewalt am Geschehensort nicht sehr hoch sei, sodass das Opfer trotz der Angst in der Lage sei, sich zu wehren.³²

III. Kontroverse über die Bildung des Systems der Verbrechenslehre³³

Das System der Verbrechenslehre, das von chinesischen Strafrechtswissenschaftlern auch als die Theorie des Verbrechenaufbaus bezeichnet wird, versteht man als eine allgemeine Theorie, die sich mit der Feststellung der Straftat beschäftigt. In der richterlichen Praxis ist eine der wichtigsten Aufgaben des Systems der Verbrechenslehre, die verschiedenen Straftaten in eine angemessene systematische Struktur zu bringen, wodurch ein abstrakter Beurteilungsmaßstab entsteht. Er liefert dem Richter ein Entscheidungsmodell zur Feststellung einer Straftat, um die Willkür des Richters zu beschränken. Deshalb hat das System der Verbrechenslehre zwei wesentliche Auswirkungen: Zum einen werden die verschiedenen Voraussetzungen in eine systematische Struktur gestellt und zum anderen wird der Entscheidung zur Feststellung einer Straftat eine modellierte

„zwei Geschehensorte“, in: Law Science, 2011, Nr. 2, S. 132f.; *Zhang Mingkai*, Strafrechtswissenschaft, 4. Aufl., Beijing, 2011, S. 672.

²⁹ *Xingliang Chen* (Fn. 28), S. 132f.

³⁰ *Xingliang Chen* (Fn. 28), S. 133.

³¹ *Xingliang Chen* (Fn. 28), S. 133.

³² *Xingliang Chen* (Fn. 28), S. 133.

³³ *Genlin Liang*, Der Aufbau der chinesischen Verbrechenslehre: Berichte und Bemerkungen, in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des chinesischen und deutschen Strafrechts, Tübingen 2015, S. 3–36.